

# Einwohnergemeinde Brenzikofen 3671 Brenzikofen

## Wasserversorgungsreglement

Inkraftsetzung: 01.01.2026

#### Abkürzungen

BauG Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)

BKP Baukostenplan

FILAG Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom

27. November 2000 (BSG 631.1)

GVB Gebäudeversicherung Bern

GWP Generelle Wasserversorgungsplanung

LU Belastungswerte (Loading Unit)

SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

uR Umbauter Raum

VRPG Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)

WV Wasserversorgung(-en)

WVG Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

I.	Allgemeines		
	Gegenstand und Geltungsbereich		
	Trägerschaft	Art	:. 2
II.	Pflichten der Gemeinde Aufgabe	Art	t. 3
	Kataster und Aufbewahrung der Pläne		
	Generelle Wasserversorgungsplanung		
	Erschliessung		
	Wasserabgabe: a Menge und Qualität		
	Wasserabgabe: b Betriebsdruck		
	Wasserabgabe: c Einschränkung		
III.	. Pflichten der Wasserbeziehenden		
	Pflicht zum Wasserbezug	Art.	10
	Verwendung des Wassers	Art.	11
	Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	Art.	12
	Meldepflicht	Art.	13
	Bewilligungspflicht	Art.	14
	Abtrennung	Art.	15
	Duldungs- und Mitwirkungspflicht	Art.	16
	Mängel an privaten Anlagen	Art.	17
	Anpassung der Hausinstallationen	Art.	18
IV	. Anlagen der Gemeinde Öffentliche Anlagen: a Wasserversorgungsanlagen	Art.	19
	Öffentliche Anlagen: b Hydrantenanlagen		
	Öffentliche Anlagen: c Absperrschieber Hausanschlussleitung		
	Öffentliche Anlagen: d Wasserzähler Art		
	Private Anlagen		
	Durchleitungsrechte	Art.	26
	Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen; Bauabstände	Art.	27
V.	Technische Vorschriften Technische Normen	Art.	28
	Installationsberechtigung		
	Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen		
	Varübargahandar Wassarhazug	, (, ε. Λrt	

VI.	. Finanzierung	
	Finanzierung der Wasserversorgung	Art. 32
	Einmalige Gebühren: a Anschlussgebühr	Art. 33
	Einmalige Gebühren: b Löschgebühr	Art. 34
	Einmalige Gebühren: c Gemeinsame Bestimmungen	Art. 35
	Wiederkehrende Gebühren: a Grundgebühr, b Verbrauchsgebühr	Art. 36
	Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug	Art. 37
	Weitere Gebühren	Art. 38
	Gebührenpflichtige	Art. 39
	Fälligkeit	Art. 40
	Zahlungspflicht	Art. 41
	Einforderung, Verzugszins, Verjährung	Art. 42
VI.	. Straf- und Schlussbestimmungen Widerhandlungen	Art. 43
	Rechtspflege	Art. 44
	Übergangsbestimmung	Art. 45
	Inkrafttreten	Art. 46
	Annassung	Δrt <b>4</b> 7

#### Wasserversorgungsreglement Gemeinde Brenzikofen

Gestützt auf das kantonale Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 erlässt die Einwohnergemeinde Brenzikofen folgendes Reglement:

#### I. Allgemeines

#### Art. 1

## Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die öffentliche Wasserversorgung.

#### <sup>2</sup> Es gilt

- für die Eigentümerschaft der angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten und Anlagen (Wasserbeziehende),
- für vorübergehend Wasserbeziehende im Sinne von Art. 14 Bst. f sowie
- für die Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt ist.

#### Art. 2

#### Trägerschaft

Die Gemeinde ist Trägerschaft der öffentlichen Wasserversorgung nach Art. 6 WVG als Sekundärversorgerin. Sie ist Teil der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid, welche die Verbandsgemeinden als Primärversorgerin mit Brauch- und Löschwasser versorgt.

#### II. Pflichten der Gemeinde

#### Art. 3

#### Aufgabe

- <sup>1</sup> Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.
- <sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.

#### Art. 4

#### Kataster und Aufbewahrung der Pläne

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für geschlossene Siedlungsgebiete einen Kataster und führt diesen periodisch nach.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde bewahrt die Pläne der Wasserversorgungsanlagen und der Hausanschlussleitungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

#### Art. 5

#### Generelle Wasserversorgungsplanung

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt eine GWP und überarbeitet diese bei massgeblichen Änderungen der Rahmenbedingungen.
- <sup>2</sup> Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung sowie die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

#### Erschliessung

- <sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht der Gemeinde besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann zusätzlich erschliessen:
  - a. bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung;
  - b. neue standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

#### Art. 7

#### Wasserabgabe a) Menge und Qualität

- <sup>1</sup> Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde ist nicht verpflichtet,
  - a. besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Temperatur, besondere Druckanforderungen für Prozesswasser);
  - b. einzelnen Wasserbeziehenden grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbeziehenden getragen werden müssen.

#### Art. 8

#### b) Betriebsdruck

Die Gemeinde gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a. das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme einzelner hochgelegener Liegenschaften bedient werden kann;
- b. der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle gewährleistet ist.

#### Art. 9

#### c) Einschränkung

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Wasserabgabe vorübergehend entschädigungslos einschränken oder unterbrechen
- a. bei Wasserknappheit;
- b. für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen;
- c. bei Betriebsstörungen;
- d. in Fällen von höherer Gewalt, in Notlagen und im Ernstfall.
- Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

#### III. Pflichten der Wasserbeziehenden

#### Art. 10

#### Pflicht zum Wasserbezug

Im Versorgungsgebiet müssen, unter Vorbehalt von Art. 15 Abs. 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit dieses Trinkwasserqualität aufzuweisen hat, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

### Verwendung des Was-

- <sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke, Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen sowie für Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, geht anderen Verwendungsarten vor.
- <sup>2</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

#### Art. 12

#### Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

- <sup>1</sup> Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und dem System der öffentlichen Wasserversorgung darf keine Verbindung bestehen.
- <sup>2</sup> Die Systeme nach Abs. 1 müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden können.

#### Art. 13

#### Meldepflicht

Der Gemeinde gemeldet werden müssen

- a. die relevante Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser;
- b. der Komfortverbesserung der Wasserbeziehenden dienende Druckreduzierventile, Feinfilter, Druckerhöhung oder Wasseraufbereitung;
- c. das Ende des Wasserbezugs, unter Angabe der Gründe, weshalb für die Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt wird;
- d. die Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren (wie LU oder uR).

#### Art. 14

#### Bewilligungspflicht

- <sup>1</sup> Eine Bewilligung der Gemeinde ist erforderlich für
  - a. den Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
  - b. die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlagen und dergleichen;
  - c. den Neuanschluss, die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen;
  - d. Anpassungen von oder an Hausanschlussleitungen;
  - e. die Erhöhung der LU sowie die Vergrösserung des uR;
  - f. vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten;
  - g. die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse);
  - h. das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer gesicherten Leitung nach Art. 27 Abs. 3;
  - i. Ausnahmen nach Art. 22 Abs. 5.

#### Art. 15

#### Abtrennung

- <sup>1</sup> Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses.
- <sup>2</sup> Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der Wasserbeziehenden oder von Amtes wegen durch die Gemeinde.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gesuche sind mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den Wasserbeziehenden zu tragen.

#### Art. 16

#### Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- <sup>1</sup> Die Wasserbeziehenden haben alle notwendigen Handlungen der Gemeinde sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle der Wasserversorgungsanlagen.
- Wo nötig haben die Wasserbeziehenden an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.
- <sup>3</sup> Wasserversorgungsanlagen müssen jederzeit leicht zugänglich sein.

#### Art. 17

#### Mängel an privaten Anlagen

Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbeziehenden sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis oder in dringenden Fällen kann die Gemeinde die Behebung auf Kosten der Wasserbeziehenden anordnen.

#### Art. 18

#### Anpassung der Hausinstallationen

Die Gemeinde kann in begründeten Fällen auf Kosten der Wasserbeziehenden den nachträglichen Einbau eines Druckreduzierventils, einer Rückflussverhinderung, eines Wasserzählers oder einer Fernableseanlage verlangen.

#### IV. Anlagen der Gemeinde

#### Art. 19

#### Öffentliche Anlagen a) Wasserversorgungsanlagen

- <sup>1</sup> Versorgungsanlagen sind sämtliche für die Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen.
- <sup>2</sup> Die von der Gemeinde erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für die geschlossenen Siedlungsgebiete sind öffentliche Wasserversorgungsanlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss Abs. 2 nach Massgabe der GWP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.
- <sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

#### Art. 20

#### b) Hydrantenanlagen

- <sup>1</sup> Die Hydrantenanlagen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen nach den Vorgaben der GVB und der zuständigen kantonalen Stelle sowie nach Massgabe der GWP. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.
- <sup>3</sup> Die Verursachenden tragen die Mehrkosten von Massnahmen, die über den ordentlichen Hydrantenlöschschutz hinausgehen (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprink-

leranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

<sup>4</sup> Im Ernstfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

#### Art. 21

#### c) Absperrschieber Hausanschlussleitung

- <sup>1</sup> Absperrschieber für Hausanschlussleitungen sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde bestimmt die Lage des Absperrschiebers (in der Regel auf der öffentlichen Leitung), baut ihn ein, unterhält und erneuert ihn.
- <sup>3</sup> Auch bei gemeinsamen Hausanschlussleitungen muss jedes Gebäude über einen Absperrschieber verfügen.

#### Art. 22

#### d) Wasserzähler

- <sup>1</sup> Wasserzähler sind öffentliche Anlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde. Anpassungen dürfen nur von der Gemeinde vorgenommen werden.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde bestimmt die Lage des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbeziehenden. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde installiert die Wasserzähler auf eigene Kosten, unterhält und erneuert sie. Nebenzähler werden den Wasserbeziehenden gesondert in Rechnung gestellt.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, intelligente Wasserzähler (Smart-Meter) zu installieren. Die Wasserbezüger haben die Auslesung der erhobenen Daten zu akzeptieren. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Daten lediglich für die Zwecke der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung zu verwenden und nicht an Dritte abzugeben.
- <sup>5</sup> Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

#### Art. 23

- <sup>1</sup> In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von wesentlichen Wasserbezügen eingebaut werden, welche nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
- <sup>2</sup> In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbeziehenden je ein Wasserzähler einzubauen.

#### Art. 24

- <sup>1</sup> Die Gemeinde revidiert oder erneuert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden.
- <sup>2</sup> Die Wasserbeziehenden können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Gemeinde die Kosten.
- <sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

#### Private Anlagen

- <sup>1</sup> Hausanschlussleitungen sind private Anlagen. Sie verbinden die öffentliche Leitung mit der Hausinstallation. Sie beginnen in der Regel nach dem Anschlussformstück auf der öffentlichen Leitung und enden mit dem Wasserzähler.
- <sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.
- <sup>3</sup> Hausinstallationen sind private Anlagen. Sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.
- <sup>4</sup> Die privaten Wasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der Wasserbeziehenden. Die Wasserbeziehenden planen, erstellen, betreiben, sanieren und erneuern auf ihre Kosten die privaten Wasserversorgungsanlagen. Sie tragen auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Anlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

#### Art. 26

#### Durchleitungsrechte

- <sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.
- <sup>2</sup> Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Die Exekutive der Gemeinde beschliesst die Überbauungsordnung.
- <sup>3</sup> Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Anlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.
- <sup>4</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt den Wasserbeziehenden.

#### Art. 27

#### Schutz der gesicherten Wasserversorgungsanlagen; Bauabstände

- <sup>1</sup> Öffentliche Wasserversorgungsanlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 26 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.
- <sup>2</sup> Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehren ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.
- <sup>3</sup> Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung benötigen eine Bewilligung der Gemeinde. Sie kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist.
- <sup>4</sup> Die Verlegung von gesicherten Wasserversorgungsanlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.
- <sup>5</sup> Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen

eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Wasserversorgungsanlagen gilt das Zivilrecht.

#### V. Technische Vorschriften

#### Art. 28

#### Technische Normen

Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Wasserversorgungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände, insbesondere des SVGW, sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

#### Art. 29

#### Installationsberechtigung

- <sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, verändert oder saniert werden, die über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügen. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.
- <sup>2</sup> Personen, die Installationen ohne entsprechende berufliche Qualifikation ausführen, können gemäss Art. 43 bestraft werden.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde ist befugt, widerrechtlich oder mangelhaft erstellte bzw. unterhaltene Installationen auf Kosten der Wasserbeziehenden zu beseitigen oder zu verbessern.

#### Art. 30

#### Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

- <sup>1</sup> Die Gemeinde prüft im Bewilligungsverfahren nach Art. 14 insbesondere die Werkstoffart und die Führung der Hausanschlussleitungen und die Nennweite.
- <sup>2</sup> In der Regel ist pro Grundstück/Gebäude nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen.
- <sup>3</sup> Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
- <sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbeziehenden durch eine von der Gemeinde bezeichnete Person oder Institution einzumessen. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen.
- <sup>5</sup> Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

#### Art. 31

#### Vorübergehender Wasserbezug

- <sup>1</sup> Der vorübergehende Wasserbezug erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen oder gemäss Auflagen in der Bewilligung.
- <sup>2</sup> Der Schutz des Trinkwassers muss jederzeit gewährleistet sein.

#### VI. Finanzierung

#### Art. 32

## Finanzierung der Wasserversorgung

- <sup>1</sup> Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.
- <sup>2</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde finanziert sich mit
  - a. einmaligen Gebühren (Anschluss- und Löschgebühren);
  - b. wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
  - c. Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
  - d. dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
  - e. Verwaltungsgebühren;
  - f. sonstigen Beiträgen Dritter.
- <sup>3</sup> Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.
- <sup>4</sup> Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
- <sup>5</sup> Mit Gross- und Spitzenwasserbeziehenden, bei denen die Anwendung der Tarife der Wasserversorgungsverordnung zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

#### Art. 33

## Einmalige Gebühren a) Anschlussgebühr

- <sup>1</sup> Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese beinhaltet ebenfalls die einmalige Löschgebühr.
- <sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW erhoben. Sie beträgt pro angeschlossene Baute oder Anlage CHF 330.00 pro LU.
- <sup>3</sup> Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr angerechnet.
- <sup>4</sup> Die Gebührenansätze in Abs. 2 basieren auf dem Baupreisindex «Espace Mittelland» (Werkleitungen und Kanalisationen Neubau Strasse BKP 465) von ... Punkten (Stand ...). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt die Exekutive der Wasserversorgung die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindexes mindestens 10 Punkte beträgt.

#### Art. 34

#### b) Löschgebühr

- <sup>1</sup> Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet. Sie beträgt pro Baute oder Anlage CHF 4.00 pro m3 uR.
- <sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten uR berechnet.

#### Art. 35

#### c) Gemeinsame Bestimmungen

<sup>1</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlage (LU oder uR) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

- <sup>2</sup> Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen (LU oder uR) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.
- <sup>3</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte einmalige Gebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

Wiederkehrende Gebühren a) Grundgebühr

- <sup>1</sup> Zur Deckung der Kapitalkosten (Einlagen in die Spezialfinanzierung, Zinsen) ist eine wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird pro Wohnung (Küche/Bad/Dusche) sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben.
- <sup>2</sup> Im Falle der Beendigung des Wasserbezugs ist Art. 15 Abs. 1 zu beachten.
- b) Verbrauchsgebühr
- <sup>3</sup> Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine wiederkehrende Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

#### Art. 37

#### Gebühr für vorübergehenden Wasserbezug

- <sup>1</sup> Für vorübergehende Wasserbezüge wird eine Grundgebühr erhoben.
- <sup>2</sup> Nach Möglichkeit sind vorübergehende Bezüge zu messen. Die Abrechnung erfolgt nach bezogenen m³.
- <sup>3</sup> Für ungemessene Wasserbezüge wird die bezogene Menge durch den Wasserversorger nach Erfahrungswerten abgeschätzt und verrechnet.

#### Art. 38

#### Weitere Gebühren

- <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Verwaltungsgebühren:
  - a. im Bewilligungsverfahren;
  - b. für Kontrollen von privaten Wasserversorgungsanlagen;
  - c. für Aufwendungen der Wasserversorgung, die infolge Pflichtverletzung der Wasserbeziehenden notwendig werden;
  - d. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Wasserversorgung nicht verpflichtet ist.
- <sup>2</sup> Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt gemäss der Gebührenverordnung der Gemeinde Brenzikofen.

#### Art. 39

#### Gebührenpflichtige

- <sup>1</sup> Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit
  - Wasserbeziehende/Wasserbeziehender der angeschlossenen oder
  - Eigentümerschaft der Baute oder Anlage ist.

Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

- <sup>2</sup> Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.
- <sup>3</sup> Die weiteren Gebühren nach Art. 38 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Wasserversorgung verursacht.

#### Fälligkeit

- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU oder uR im Verhältnis zum Baufortschritt erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.
- <sup>2</sup> Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. mit der Vollendung der Umoder Ausbaute fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.
- <sup>3</sup> Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Wasserversorgungsverordnung fest.

#### Art. 41

#### Zahlungsfrist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

#### Art. 42

#### Einforderung, Verzugszins, Verjährung

- <sup>1</sup> Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Gemeindeverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist der Gemeinderat *oder* der/die Gemeindepräsident/in und der/die Gemeindeschreiber/in zuständig.
- <sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
- <sup>3</sup> Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

#### VII. Straf- und Schlussbestimmungen

#### Art. 43

#### Widerhandlungen

- <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10 18, 22 Abs. 4, 29, 30 und 37 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch die Exekutive der Wasserversorgung mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten nach Gebührenreglement der Gemeinde Brenzikofen (Aufwandgebühren) erhoben.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.
- <sup>3</sup> Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.
- <sup>4</sup> Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 42 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Wasserversorgung. Die Verjährungsfrist nach Art. 42 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Wasserversorgung erkennbar war.

	<sup>5</sup> Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Bewilligungspflicht nach Art. 14 verletzt wird. Art. 42 gelangt zur Anwendung.					
	Art. 44					
Rechtspflege	Es gelten die Vorschriften d	es VRPG.				
	Art. 45					
Übergangsbestimmung	Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.					
	Art. 46					
Inkrafttreten	<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am	01.01.2026 in Kraft.				
	<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 45 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.					
	Art. 47					
Anpassung	Die Gemeinde bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den B stimmungen dieses Reglements anzupassen sind.					
	Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2025					
	Die Präsidentin:		Die Sekretärin:			
	Sandra Krähenbühl		Renate Schneider	-		
	<u>Auflagezeugnis</u>					
	Die Gemeindeschreiberin ha Tage vor der beschlussfass öffentlich aufgelegt. Sie gab kannt.	enden Versammlung	g) in der Gemeindeverwaltur	ng Brenzikofen		
	Brenzikofen, 27.11.2025					
	Die Gemeindeschreiberin:					
	Renate Schneider					